Aktuelles zum Netzanschluss von BESS

33. Windenergietage – Forum 9

13. November 2025

Osborne Clarke Deutschland

JUVE AWARDS 2025
Kanzlei des Jahres für Regulierung

JUVE AWARDS 2025
Kanzlei des Jahres für Energiewirtschaftsrecht

Standorte

- Berlin, Hamburg, Köln, München

Mitarbeiter

- 600+ Mitarbeiter
- davon 280+ Rechtsanwälte und Steuerberater
- davon 75+ Partner

Praxisgruppen

- Capital Markets / Banking
- Commercial / Competition
- Corporate
- Employment
- Energy
- IP
- IT
- Property
- Tax

Branchenfokus

- Energy & Energy Transition
- Financial Services
- Life Sciences & Healthcare
- Real Estate & Infrastructure
- Retail & Consumer
- Tech, Media and Comms
- Transport & Automotive

BESS: grds. Netzanschluss nach § 17 EnWG

- Netzbetreiber haben Letztverbraucher […] sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die **angemessen, diskriminierungsfrei, transparent** und nicht ungünstiger sind als für assoziierte Unternehmen

- **Ausnahme**: Gewährung des Netzanschlusses ist aus **betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen** Gründen **nicht möglich oder nicht zumutbar**

- § 17 Abs. 2a EnWG: Einspeisevorrang von EE gilt **nicht** ggü. BESS; § 11c EnWG: Errichtung und Betrieb von BESS liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit

- Aktuelle Entwicklungen (u.a. Anforderungen an netzneutrale bzw. netzdienliche Speicher)

- Achtung: Zeitliche und technische Restriktionen

Regulatorische Aspekte

Netzentgelte	**Befreiungstatbestand** nach § 118 Abs. 6 EnWG EnWG-Novelle: Inbetriebnahme bis zum **3. August 2029** **Aktuell:** AgNes Verfahren
§ 19 StromNEV-Umlage KWKG-Umlage Offshore-Netzumlage	Befreiung gemäß § 21 Abs. 1 und 2 EnFG in Höhe der in einem **Kalenderjahr** wieder ausgespeicherten Energie sowie in Höhe der **Speicherverluste** Keine Befreiung für **sonstigen Eigenverbrauch**
Vermiedene Netzentgelte	Nur noch relevant für Bestandsanlagen (IBN vor dem 1. Januar 2023), § 18 StromNEV Wahl zwischen zwei verschiedenen Abrechnungsverfahren teilw. **vor Beginn** des Kalenderjahres erforderlich

Regulatorische Aspekte

Baukostenzuschuss	Soll Überdimensionierung des Netzanschlusses verhindern Praxis der Netzbetreiber: Leistungspreis * Entnahmeleistung
Stromsteuer	Entfällt grundsätzlich nach § 5 Abs. 4 StromStG Laut Generalzolldirektion keine Versorgererlaubnis des Betreibers erforderlich, wenn Speicher nach Anweisungen eines Dritten betrieben wird
Meldepflichten nach REMIT u.a.	Meldungen für **Ein- und Ausspeichervorgänge nicht erforderlich**. Handelsgeschäfte selbst sind meldepflichtig **Insiderinformationen** sollten vor Verfügbarkeitsmeldung an Vermarkter gemeldet werden (ggf. wegen Größe n/a)
Redispatch	Anlagen mit Leistung ab 100 kW Grds. bilanzieller Ausgleich an BKV / finanzieller Ausgleich an Betreiber (Achtung: bilanzieller Ausgleich ausgesetzt) Festlegung der Verantwortlichkeiten EIV u. BTR erforderlich

Aktuelles Verfahren der BNetzA (AgNeS)

12. Mai 2025: Verfahren zur Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS)
→ erste Konsultation bis **30. Juni 2025**

Ziel:

- Umfassende Reform der Netzentgelte
- Signale für kostengünstigen Anlagenbetrieb
- Anreize für flexibles Verhalten

Umsetzung?

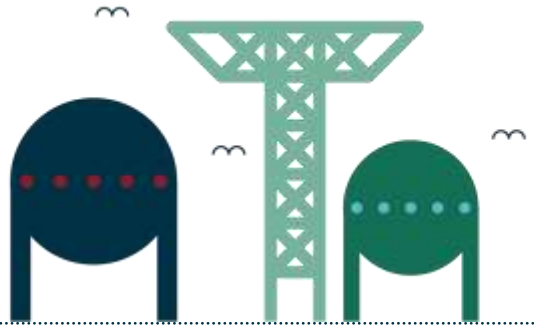

Überbauung und flexible Netzanschlussvereinbarung

- Klarstellung der Möglichkeit von “**Cable Pooling**”, § 8 Abs. 2 EEG 2023
  - Wahl eines Netzverknüpfungspunktes, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird (die dem zustimmt)
  - In der Regel führt dies zu einer “Überbauung”
  - Auch für Speicherbetreiber möglich
- Notwendigkeit einer **flexiblen Netzanschlussvereinbarung**, § 17 Abs. 2b EnWG und § 8a EEG 2023
  - Anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung/-entnahme
  - Statische oder (voll)dynamische Leistungsbegrenzung

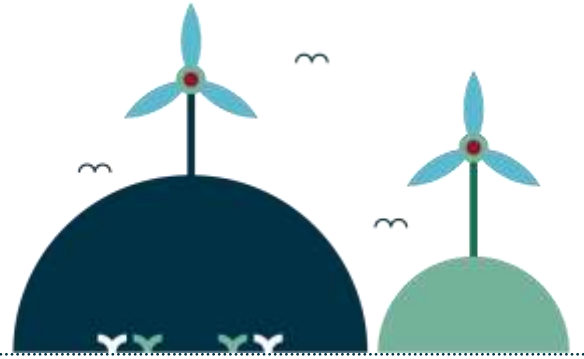

Flexibilisierung von Speichern – Allgemeines

- Erweiterung der Optionen zur Kombination von EE-Anlagen und Speichern
- Aufweichen des sog. **Ausschließlichkeitsprinzips** durch **zwei neue Optionen** zur Marktteilnahme
  - Ausschließlichkeitsoption
  - Abgrenzungsoption (neu)
  - Pauschaloption für Strom aus Solaranlagen (neu)
- Zukünftig Möglichkeit der Inanspruchnahme der EEG-Förderung im unterjährigen Mischbetrieb
- Mischstromspeicher werden dann anteilig gefördert
  - Förderhöhe richtet sich nach hypothetischer Einspeisung ohne Zwischenspeicherung

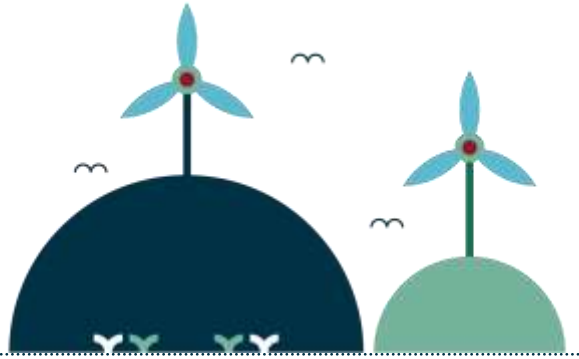

Flexibilisierung von Speichern – neue Optionen (1)

- **Abgrenzungsoption**
  - EEG-Vergütung für bestimmten und nachgewiesenen Anteil an Strom aus EE (nach Festlegung BNetzA)
- **Pauschaloption** bei gemeinsamem Betrieb von Speicher und PV (nach Festlegung BNetzA)
  - Vergütung für pauschalen Anteil des erzeugten Stroms
  - Solaranlage und Stromspeicher müssen von demselben Betreiber betrieben werden
  - Installierte Leistung von höchstens 30 kW
  - Begrenzt auf 500 kWh p.a. je kW installierter Leistung

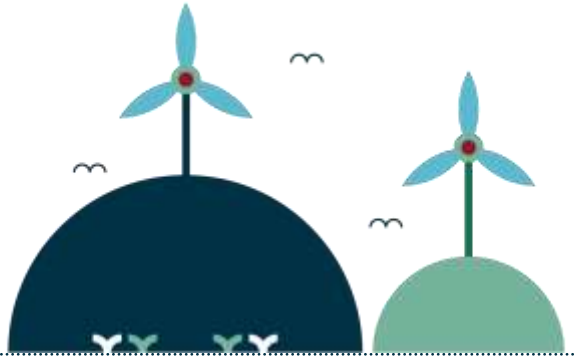

Flexibilisierung von Speichern – neue Optionen (2)

- Zur Verhinderung der Verunreinigung des Bilanzkreises ist eigener (Unter-)Bilanzkreis notwendig
- Optionen müssen noch durch Festlegung der BNetzA weiter ausgestaltet werden
  - Frist bis 30. Juni 2026
  - Aktuell läuft Konsultation (MiSpeL)
- Möglichkeit auch für Bestandsanlagen
- Ausschließlichkeitsprinzip in der InnAusV bleibt bestehen

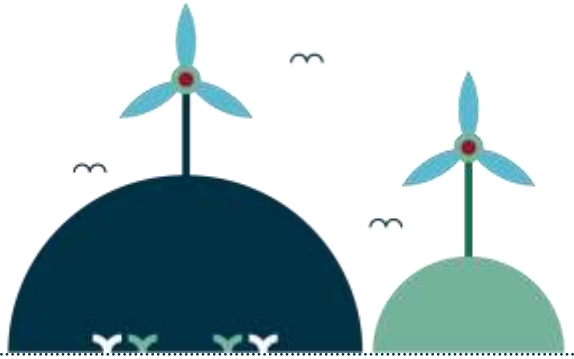

Stellen Sie gerne Ihre Fragen

Dr. Marleen Rheker
Rechtsanwältin / Counsel
Germany

+49 221 5108 4194
marleen.rheker@osborneclarke.com

Marleen Rheker ist seit 2018 Teil des Energy & Energy Transition Teams von Osborne Clarke.

Sie berät Mandanten umfassend in energierechtlichen und regulatorischen Fragestellungen mit einem besonderen Fokus auf Projekte im Bereich erneuerbarer Energien und Batteriespeicher. Sie berät regelmäßig zu Fragen im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Vermarktung von EE-Strom (insb. Direktvermarktungsverträgen und Power Purchase Agreements), Fragen des Energiehandels sowie der Projektentwicklung und Vermarktung von Batteriespeichern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Osborne Clarke ist der Firmenname für ein internationales Rechtsanwaltsbüro und die damit verbundenen Abteilungen. Alle Einzelheiten dazu hier: osborneclarke.com/verein

Diese Materialien werden nur zu allgemeinen Informationszwecken geschrieben und bereitgestellt. Sie sind nicht vorgesehen und sollten nicht als Ersatz für Rechtsberatung verwendet werden. Bevor Sie sich mit einem der folgenden Themen befassen, sollten Sie sich rechtlich beraten lassen.

© Osborne Clarke Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB